

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 21 (1971)
Heft: 3

Buchbesprechung: Aufsätze und Vorträge 1910-1938 [Walther Burckhardt]

Autor: Maurer, Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1845. Mit seiner sorgfältigen Einleitung gibt uns Steinemann die Möglichkeit, den Briefwechsel in den Lebensablauf Hurters einzuordnen. Hurter war der geistige Mittelpunkt der gebildeten Gesellschaft Schaffhausens, dessen er sich wohl bewusst war. Seine Hinneigung zum Katholizismus brachte ihn in einen scharfen Gegensatz zum Pfarrkonvent und bewirkte 1841 den Rücktritt von allen Ämtern. Die Konversion Hurters im Vorfeld des Sonderbundskrieges wurde ein Politikum ersten Ranges auch für die übrige Eidgenossenschaft. Bei seiner Rückkehr aus Rom kam es in Schaffhausen zu Krawallen. Wenn die Briefe vom Sachlichen her gesehen nichts Neues bringen, so vermittelt die vertrauliche Korrespondenz zwischen Vater und Sohn einen vertieften Einblick in die Persönlichkeit Hurters. Wir lernen die mahnende Fürsorge eines Vaters für seinen in München studierenden Sohn kennen. Die für uns besonders aufschlussreichen Stellen sind dort, wo der Vater den Sohn an seinem innern Wandel teilnehmen lässt. Hurter begeisterte sich für einen uns fremd gewordenen und in Frage gestellten Katholizismus des 19. Jahrhunderts, der im Gegensatz zu «dem abgelebten und zerfallenden Protestantismus» stehe. Heinrich scheint ganz im Banne seines Vaters zu stehen; ein Jahr nach dessen Übertritt konvertiert er selbst. Die Briefe bilden nicht nur für die Biographie Hurters sondern auch für die Geistesgeschichte jener Epoche eine wertvolle Ergänzung.

Schaffhausen

Max Ruh

WALTHER BURCKHARDT, *Aufsätze und Vorträge 1910–1938*. Mit einer Einführung von HANS HUBER. Bern, Stämpfli, 1970. 360 S., 1 Portr.

Den grossen Juristen ist das Nachleben im Bewusstsein einer weiteren Öffentlichkeit im allgemeinen nur dann gesichert, wenn sie irgendwie über das «trockene», zeitgebundene Fachliche hinausragen. Das zeigen die so verschieden gearteten Beispiele Carl Hiltys, Jakob Schollenbergers und Max Hubers.

Auch Walther Burckhardt (1871–1939), nach einer Tätigkeit in der Bundesverwaltung und an der Lausanner Universität 1896–1909 bis zu seinem plötzlichen Tode an der Berner Universität Lehrer für Staatsrecht, Völkerrecht und Rechtsenzyklopädie, lebt wohl doch mehr noch denn als Verfasser des Kommentars zur Bundesverfassung (1905; 3. Aufl. 1931) als eindrucklich mahnender Rechtsethiker weiter. Das beweist auch die erfolgreiche Subskription für die demnächst erscheinende Neuauflage seiner drei Hauptwerke (*Die Organisation der Rechtsgemeinschaft*, 1927; *Methode und System des Rechts*, 1936; *Einführung in die Rechtswissenschaft*, 1939).

Der vorliegende Band, die Berner Festgabe zum Schweizer Juristentag 1970, ist auch ein Hinweis auf den ins folgende Jahr fallenden 100. Geburtstag des Rechtsgelehrten. Prof. Hans Huber, der Burckhardt schon 1945 im wertvollen Sammelwerk *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre* eine Kurz-

biographie gewidmet hatte, führt zu Beginn mit einem Seitenblick auf die heutige, teilweise bedenkliche Rechtssituation in die geschlossene Gedankenwelt Burckhardts ein und macht sodann mit Schwierigkeiten und Prinzip der Auswahl bekannt; schliesslich wirft er Streiflichter auf einige der weggelassenen und vor allem auf hier aufgenommene Abhandlungen. Insgesamt sind es deren achtzehn, die unter Vernachlässigung der Chronologie in vier Gruppen zusammengefasst sind.

Davon betreffen fünf Themen der «Rechtsphilosophie und Rechtstheorie»; drei setzen sich mit dem «Völkerrecht» auseinander, während wiederum fünf dem «Staats- und Verwaltungsrecht» gewidmet sind; eine gleiche Anzahl ist zuletzt unter den Titel «Politik» gestellt. Nicht alle achtzehn Aufsätze und Vorträge sind gleich ansprechend, besonders nicht für den Historiker, der sich gar oft in den Mäandern juristischer Darlegungskunst etwas verloren vorkommt. Er findet hier aber auch viel inhaltlich wie stilistisch Eindrückliches, ja Fesselndes.

Die im ersten Abschnitt («Rechtsphilosophie und Rechtstheorie») abgedruckten Vorträge *Staatliche Autorität und geistige Freiheit* und *Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft*, beide 1936 gehalten, bestechen durch die Folgerichtigkeit des – heute etwas überhöht erscheinenden – Rechtsgedankens, durch die Prägnanz der Beispiele aus der Praxis und durch die Schau auf Wesen und Ziel der Gesellschaft. – Ebenfalls aus den aufgeregten dreissiger Jahren stammen im vierten Abschnitt («Politik») der Aufsatz *Die Totalrevision der Bundesverfassung* und der Vortrag *Die Krisis der Verfassung*. Hier wandelt Burckhardt, für Erneuerung als Sympathisant der Jungliberalen zwar aufgeschlossen, doch allem opportunistischen, ja frevelhaftem Experimentieren abhold, seinen klaren Rechtsbegriff und vor allem seinen Aufruf zu unbedingter Verfassungstreue ab. Doch auch er konnte damals das Unheil nicht bannen, ja, er zerbrach 1939 angesichts des Konkurses des internationalen Rechtes. In den vorausgegangenen zwanziger Jahren hatte er eine Mitarbeit beim Aufbau einer Völkergemeinschaft nicht abgelehnt. Wie zurückhaltend er aber die Situation beurteilte, macht der Vortrag *Die Unvollkommenheit des Völkerrechtes* aus dem Jahre 1923 deutlich. Ähnliche Skepsis hatte er vier Jahre zuvor schon geäussert in seinem Vortrag *Über das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, wo er trotz aller Bezogenheit auf das damals Aktuelle den Blick aufs Grundsätzliche, Umfassende gerichtet hielt. Beide Vorträge sind im zweiten Teil («Völkerrecht») der vorliegenden Sammlung abgedruckt.

Eindrücklich sind auch die Spittelerischen Geist und Anhänglichkeit an das «grosse deutsche Kulturgebiet» verratenden *Gedanken eines Neutralen*. Burckhardt hatte sie 1914 im «Politischen Jahrbuch der Schweiz» veröffentlicht, das er in Nachfolge Carl Hiltys 1910–1917 redigierte. Aus seinen dortigen Beiträgen sind hier – ebenfalls im Abschnitt «Politik» – die ganz im Geiste des «Praeceptor Helvetiae» gehaltenen Betrachtungen über *Wahlrecht und Proportionalvertretung* aus dem Jahre 1910 abgedruckt. – Der gleiche Aristo-

kratismus – Burckhardt war ein Bewunderer des schöpferischen Einzelnen – stand dem 1922 in den «Schweizer Monatsheften», dem damaligen Sprachrohr des rechtsgerichteten «Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz», erschienenen Artikel *Die Leitung der auswärtigen Politik* zu Gevatter. Im Abschnitt «Staats- und Verwaltungsrecht» ist dies wohl der einzige für den Historiker interessante Beitrag, mit Ausnahme vielleicht noch der Untersuchung über *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1931), in welcher Burckhardt diese rechtsstaatliche Forderung als «übertrieben» ablehnt.

Den würdigen Auftakt zur vorliegenden Sammlung bilden Burckhardts Gedanken *Über das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit* aus dem Jahre 1922. Sie sind eine Art Ouvertüre zu seinem fünf Jahre danach erschienenen wohl wichtigsten Werke, der *Organisation der Rechtsgemeinschaft*. Unter Bezugnahme auf seine Vorbilder und Anreger Kant, Eugen Huber und Rudolf Stammeler entwickelte er hier seine Auffassung von der Rechtsordnung, die er naturrechtlichen Erwägungen übergeordnet, doch auf die Idee der Gerechtigkeit ausgerichtet wissen wollte.

Wie gegen jede Auswahl aus einem grossen Lebenswerk lässt sich auch gegen diese manches einwenden. Hätte einerseits die eine oder andere Abhandlung wegen gewisser Wiederholungen ohne Schaden weggelassen werden können, so fehlt andererseits gerade aus der Sicht des Historikers manches. Von den durch Hans Huber in der Einleitung erwähnten neun Stücken vermisst man zwar eigentlich nur das Referat über *Die Reform des juristischen Studiums* aus dem Jahre 1922, ein Ausdruck zielgerichteter, fortschrittlicher Pädagogik. Daneben würde man aber gerne die im «Politischen Jahrbuch» 1914 erschienenen Betrachtungen *Über die Berechtigung der politischen Parteien* und das 1936 in den «Schweizer Monatsheften» abgedruckte Bekenntnis *Unsere Einstellung zu Deutschland* lesen. Ohne grosse Opfer an Platz hätten auch die eine oder andere von Burckhardts Rezensionen und Nekrologen sowie einige seiner Stellungnahmen in der Tagespresse («Bund», «Neue Zürcher Zeitung», «Zürcher Post») aufgenommen werden können.

Unerfüllt bleiben auch Wünsche nach einem Abdruck von bisher Ungedrucktem. Das betrifft vor allem Burckhardts Korrespondenz, in die bisher *Hans Fritzsche (Dankbares Gedenken, Privatdruck 1963)* und *Arnold Gysin (Rechtsphilosophie und Grundlagen des Privatrechts, Frankfurt 1969)* nur einige wenige Einblicke gewährt haben.

Mit alledem hätte die Auswahl aber einen mehr historisch-biographischen Charakter angenommen, und das war ja nicht die Absicht der Herausgeber. Was aber für die (übrigens auch früher Ungedrucktes enthaltende) Sammlung von *Dietrich Schindlers* Schriften (*Recht, Staat, Völkergemeinschaft*, Zürich 1948) recht war, das musste auch für eine Burckhardt-Anthologie billig sein: ein vollständiges Verzeichnis der Publikationen des Geehrten. Dasjenige für Burckhardt, für die Rezensionen übrigens unvollständig, bleibt somit nach wie vor versteckt in der gehaltvollen kleinen Nekrolog-Schrift

von 1939. So kann dieser Sammelband den Historiker zwar nicht ganz befriedigen; er regt ihn aber zur Auseinandersetzung mit einem beispielhaften Wissenschaftler und Staatsbürger an. «Oberstes Gesetz des Forschers und Lehrers ist die Wahrheit; ihr muss er bereit sein, alles andere nachzusetzen: Interesse, Ansehen und Beliebtheit»: Dieser seiner Forderung hat Walther Burckhardt selbst am gewissenhaftesten nachgelebt.

Bern

Rudolf Maurer

VIKTOR HOFER, *Die Bedeutung des Berichtes General Guisans über den Aktivdienst 1939–1945 für die Gestaltung des schweizerischen Wehrwesens*. Basel und Stuttgart, Helbing & Lichtenhahn, 1970. VII/207 S. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 116.)

Diese Basler Dissertation ist unter der Anleitung von Professor A. Ernst entstanden und gibt mehr als ihr Titel verspricht, orientiert sie doch über die Armeereform-Diskussionen von 1945 bis nach der Mirage-Affäre. Hofer charakterisiert vorweg die Institution der schweizerischen Generalsberichte und die Beispiele dafür seit der Helvetik. Dann schildert er die Entstehung von Henri Guisans Rechenschaftsablage und das Echo bei Bundesrat, Bundesversammlung und Öffentlichkeit. Schliesslich zeigt er, wie weit sich die darin enthaltenen Ideen nach dem Zweiten Weltkrieg durchgesetzt haben, etwa im Bezug auf den «Friedensgeneral», Operationspläne und Einsatzdoktrin, die Rüstung sowie Geist, Erziehung und Ausbildung in unserem Heer. Dabei gelingt es nicht immer, klare Anteile einzelner Persönlichkeiten und Publikationen auszuscheiden, und mehrmals zwingt die Quellenlage dem Autor resignierte Kapitelschlüsse auf wie den folgenden: «Die von General Guisan erhobenen Forderungen für die Rekrutenausbildung sind heute zum grossen Teil erfüllt. Wie weit diese Entwicklung auf den Bericht des Generals zurückzuführen ist, lässt sich schwer sagen und geht aus den Akten nicht hervor.»

Gerade weil Hofers Doktorvater selber ein Bannerträger im dargestellten militärischen Meinungskampf war, treibt der Verfasser das Bemühen um Objektivität gelegentlich fast auf die Spitze und sucht alles zusammen, was irgendwie in die Wagschale des Gegenparts fallen könnte. Bewusst vermeidet er auch jede Idealisierung Guisans und hebt ausdrücklich die Fälle hervor, bei denen in der Rückschau das Urteil des Bundesrates treffender erscheint als jenes des Generals. Es zeigt sich dabei auch, dass Guisan weit mehr Fingerspitzengefühl besass für den Umgang mit dem «kleinen Mann» und dem breiten Publikum als mit gewissen Spitzen von Armee und Politik.

Viktor Hofer kann nicht mit grossen Funden brillieren. Dennoch gebührt ihm Lob, gehört er doch zu den Pionieren unter den Historikern, welche die Erforschung schweizerischer Zeitgeschichte nicht bei 1945 enden lassen, sondern bis ins jüngste Vierteljahrhundert hinein vorstossen.

Stettlen

Beat Junker